

LAND **BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Eisenstadt, am 18.5.2011
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2221
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Mag.^o Elisabeth Fericsak

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B180-10038-3-2011

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle); Stellungnahme

Bezug: BMG-92101/0010-II/A/3/2011

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu §§ 9 Abs. 6, 10 Abs. 7 und 11 Abs. 6

Die beabsichtigte Flexibilisierung der Kerndienstzeiten wird grundsätzlich begrüßt. Sie eröffnet Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten, die die Optimierung betrieblicher Abläufe unterstützen. Daraus würden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung – im vorliegenden Fall Thurnusärztinnen und Turnusärzte – Nutzen ziehen. Ferner würde die flexiblere Gestaltung der Kerndienstzeiten der Thurnusärztinnen und Turnusärzte gewiss die Ausbildungsqualität steigern.

Zu § 13 c

Hinsichtlich § 13c ist zu beanstanden, dass die Voraussetzungen, unter welchen abweichende Arbeitszeitregelungen für Thurnusärztinnen und Turnusärzte vereinbart werden können, zu streng sind. So ist zu befürchten, dass das Erfordernis des Einholens der Zu-

stimmung der Österreichischen Ärztekammer sowie der für Thurnusärztinnen und Turnusärzte zuständigen Vertretungsorgane gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG den Abschluss von Vereinbarungen über abweichende Kernzeitregelungen (insbesondere aus zeitlichen Gründen) faktisch verhindern wird.

Thurnusärztinnen und Turnusärzte durchlaufen im Rahmen ihrer Ausbildung eine Vielzahl von Abteilungen bzw. sonstigen Organisationseinheiten. Zur Gewährleistung einer hinreichenden Ausbildungsqualität ist dabei eine Anpassung der Arbeitszeitregelung an die jeweils speziellen Gegebenheiten erforderlich. Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vielzahl individueller Vereinbarungen bringt einen administrativ kaum bewältigbaren Mehraufwand mit sich.

Des Weiteren darf angeregt werden, von der in § 13c Z1 ÄrzteG vorgesehenen Facharztpräsenz Abstand zu nehmen oder diese Bestimmung durch eine praxisnahe Ausnahmeregelung (beispielsweise für reduzierte Organisationsformen oder für Nacht- und Wochenenddienste) zu ergänzen. Diesbezüglich ist auch anzumerken, dass das Anwesenheitsanfordernis von Fachärztinnen und Fachärzten durch krankenanstaltenrechtliche Organisationsvorschriften ohnehin hinreichend geregelt wird.

Im Übrigen bestehen gegen den Vorliegenden Entwurf keine Bedenken oder Abänderungswünsche.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 18.5.2011

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

